

27. Verliert der säumige Verkäufer das Recht, das Versäumte innerhalb einer den Umständen angemessenen Frist nachzuholen (Art. 356 S.G.B.), wenn er nicht alsbald nach der Erklärung des Käufers, statt der Erfüllung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen (Art. 355 S.G.B.), die Gewährung einer Nachfrist fordert?

I. Civilsenat. Urf. v. 5. Juli 1882 i. S. H. L. (Kl.) w. F. G. M.  
(Bekl.) Rep. I. 299/82.

- I. Landgericht Essen.
- II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

... „Es könnte sich nur noch fragen, ob die Beklagte das Recht auf Gewährung einer Nachfrist (zur Lieferung der Ware) nicht etwa dadurch verwirkt habe, daß sie eine solche nicht sofort auf die Erklärung des Klägers, statt der Erfüllung Schadensersatz zu beanspruchen, erbeten hat; denn die Erklärung des Klägers ist vom 1. Juli, und erst am 4. Juli hat die Beklagte den Brief geschrieben, in welchem der Berufungsrichter, „die Bereitwilligkeit zur nunmehrigen Erfüllung des Vertrages findet“, und erst am 6. Juli „erbietet sie die sofortige Nachlieferung“ der Ware.

Nun kann allerdings im Stillschweigen des Verkäufers auf die betreffende Erklärung des Käufers unter Umständen ein Verzicht auf das Recht, eine Nachfrist zu verlangen, bezw. die Zustimmung zu der Übereinkunft gefunden werden, daß an die Stelle der Realleistung Schadensersatz treten solle. Die Sache kann sich auch so gestalten,

daß der Käufer nach den Umständen annehmen darf, der Verkäufer nehme Nachfrist nicht in Anspruch; der Käufer kann, wenn er daraufhin alsbald entsprechende Maßregeln trifft, z. B. Deckungskäufe abschließt, dies gegenüber dem Verkäufer, welcher nachträglich Erfüllung anbietet, geltend machen. Allein die betreffenden ausdrücklichen oder aus den Umständen zu entnehmenden Erklärungen des Verkäufers hat der Käufer darzulegen. An sich wird die nach dem Gesetze dem säumigen Verkäufer zu gewährende Nachfrist durch dessen Schweigen nicht beseitigt. Erfüllt er innerhalb des Zeitraumes, für welchen ihm die Nachfrist zu gewähren war, so kann der Käufer die Erfüllung nicht zurückweisen.

Im vorliegenden Falle macht der Kläger besondere Umstände, aus welchen auf einen Verzicht der Beklagten zu schließen wäre, nicht geltend, daß aber die Nachfrist nach der Ansicht des Berufungsrichters bis mindestens zum 6. Juli zu gewähren gewesen sein würde, ergibt sich aus dessen ganzer Ausführung.

Allerdings hat die Beklagte auch am 6. Juli keine Realoblation der zu liefernden Ware vorgenommen, allein unter den vorliegenden Umständen war es angezeigt, sich vorher darüber zu vergewissern, ob der Kläger die nachträgliche Leistung annehmen werde, und es erhellt nicht, daß, wenn der Kläger die Anfrage bejaht hätte, die Beklagte nicht in der Lage gewesen wäre, die Ware alsbald zu liefern. Im Briefe vom 6. Juli erklärt die Beklagte, die Lieferung könne sofort aufgenommen werden, und der Kläger behauptet nicht, daß dies dem Beklagten unmöglich gewesen sein würde.“ ...